

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011**COM(2022) 144 final; Ratsdok. 7799/22**

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Vorbemerkungen

1. Allgemeine Ziele der Überarbeitung der geltenden Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Verwirklichung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Bauprodukte sowie die Leistung eines Beitrags zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.
2. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Bauprodukte zu verwirklichen sowie einen Beitrag zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, zu leisten.
3. Zentrales Anliegen des Bundesrates für eine Novellierung der Bauproduktenverordnung ist, die Bestimmungen zum freien Warenverkehr von harmonisierten Bauprodukten so zu regeln, dass diese Bestimmungen die Mitgliedstaaten in

die Lage versetzen, ihrer Zuständigkeit für die Bauwerkssicherheit verlässlich und rechtssicher gerecht werden zu können.

4. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten ist im Vertrag über die Arbeitsweise der EU geregelt. Die Mitgliedstaaten definieren das Niveau der Bauwerkssicherheit aufgrund ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern frei und in eigener Zuständigkeit; die EU regelt Rahmenbedingungen des Binnenmarkts. Im Baubereich stellen Bauprodukte die "Schnittstelle" von Binnenmarkt (Handel von Bauprodukten) und Bauwerkssicherheit (Errichtung von Bauwerken) dar. Die Mitgliedstaaten stellen Anforderungen an die verwendungsabhängig erforderliche Qualität von Bauprodukten; diesbezüglich hat das EU-Bauproduktenrecht dienende Funktion.
5. Von besonders herausgehobenem Interesse für den Bundesrat ist die Auflösung des Normungsstillstands auf EU-Ebene. Die Kommission interpretiert ein zur harmonisierten Normung ergangenes Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2016 in der Rechtssache C-613/14 (James Elliot Construction) in einer Weise, die die Kommission seit Ende 2019 veranlasst, Normfundstellen nach der geltenden Bauproduktenverordnung nicht mehr im EU-Amtsblatt bekanntzumachen, was jedoch Voraussetzung für die Vermarktung von Bauprodukten im Binnenmarkt ist. In der Folge können Hersteller lediglich zumeist veraltete harmonisierte Normen als Grundlage der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten heranziehen.
6. Von zentraler Bedeutung für den Bundesrat sind zudem die Einfluss- und Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten an verschiedenen grundlegenden Harmonisierungsentscheidungen auf EU-Ebene, wie Normungsaufträge, die maßgeblichen Einfluss auf die Gewährleistung der Bauwerkssicherheit in den Mitgliedstaaten haben. Dabei gilt es auch, einen "Wettbewerb der geringsten Anforderungen" zu verhindern.

Zur Vorlage allgemein

7. Der Bundesrat begrüßt das klare Bekenntnis für den Erhalt des Konzepts der "gemeinsamen Fachsprache" in dem Verordnungsvorschlag. Das Konzept einer gemeinsamen technischen Sprache – als Bindeglied zwischen den unterschied-

lichen Bauwerksanforderungen der Mitgliedstaaten und den hierzu vorliegenden Produktleistungen – sollte erhalten bleiben.

8. Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich das Ziel des Verordnungsvorschlags, mit der neuen Bauproduktenverordnung einen Beitrag zum ökologischen Wandel und zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft zu leisten.
9. Er betrachtet allerdings mit größter Sorge
 - die von der Kommission vorgeschlagene enorme Ausweitung des Gegenstands der Bauproduktenverordnung auf systemfremde Produktanforderungen,
 - die über das Ziel hinausschießende harmonisierte Zone, mit der neuen Entwicklungen nicht ordnungsgemäß Rechnung getragen werden kann,
 - Eingriffe in die Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten,
 - die praxisferne Komplexität des Regelwerks,
 - eine massive Ausweitung von Entscheidungsbefugnissen der Kommission in grundlegenden Fragestellungen und
 - fehlende spezialgesetzliche Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten an strukturellen Entscheidungen der technischen Harmonisierung, die maßgeblich Einfluss auf die Erfüllung der Bauwerksanforderungen in den Mitgliedstaaten haben.
10. Der Bundesrat weist darauf hin, dass angesichts der derzeitigen Lieferengpässe und Verknappung bei Baumaterialien angestrebt werden sollte, weitere Belastungen der Wirtschaftsteilnehmer durch eine Ausweitung der Normungs- und Dokumentationspflichten zu vermeiden. Zusätzliche Regelungen sollten nicht zu einer weiteren Verschärfung der Lage führen und somit die Ziele der Wohnungspolitik konterkarieren.
11. Im Bereich der Marktüberwachung betrachtet der Bundesrat zudem kritisch, dass EU-Verordnungen mit gleichen beziehungsweise ähnlichen Regelungsinhalten nebeneinanderstehen, die zu schwierigen Anwendungs- und Abgrenzungsfragen zwischen der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und den Regelungen zur Marktüberwachung in der neuen Bauproduktenverordnung führen.

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene insbesondere auf folgende Änderungen im Verordnungsvorschlag hinzuwirken, unbenommen weiterer Aspekte, die im Rahmen der guten und konstruktiven Bund-Länder-Zusammenarbeit eingebracht werden.

Zu Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 1

13. Gemäß Artikel 1 des Verordnungsvorschlags werden harmonisierte Regeln für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt festgelegt. Hierzu sieht der Bundesrat vor allem an den folgenden Stellen Verbesserungsbedarf:
14. Entgegen der beiden bisherigen Unionsrechtsakte für Bauprodukte (geltende Verordnung (EU) Nummer 305/2011 und aufgehobene EU-Richtlinie 89/106/EWG) fehlen in dem aktuellen Verordnungsvorschlag jegliche Bezugnahmen auf die geteilten Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Der EuGH hat die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Anforderungen an Bauwerke jüngst in seinem Urteil vom 10. April 2019 in der Rechtssache T-229/17 bekräftigt. Im Baubereich stellen Bauprodukte die "Schnittstelle" von Binnenmarkt (Handel von Bauprodukten) und Bauwerkssicherheit (Errichtung von Bauwerken) dar. Die Mitgliedstaaten definieren in ihrer Zuständigkeit die Anforderungen an die verwendungsabhängig erforderliche Qualität von Bauprodukten. Dieser für die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts für Bauprodukte zentrale Grundsatz sollte sich in den Erwägungsgründen der Verordnung dringend widerspiegeln.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für die Aufnahme richtungsweisender Erwägungsgründe (und gegebenenfalls zusätzlich einzelner Bestimmungen) in der vorgeschlagenen Verordnung einzusetzen, von denen einer klarstellen sollte, dass die Mitgliedstaaten das Niveau der Bauwerkssicherheit aufgrund ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern frei und in eigener Zuständigkeit definieren, die EU hingegen die Rahmenbedingungen des Binnenmarkts regelt.

Ein weiterer Erwägungsgrund sollte klarstellen, dass die Zuständigkeit für den Erlass von Bestimmungen über Bauwerke bei den Mitgliedstaaten liegt. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass, obwohl die EU keine Zuständigkeit hat, Anforderungen an Bauwerke zu regeln und somit kein diesbezügliches ei-

genes Recht setzen kann, die vorgeschlagene Verordnung in ihrem Anhang I Teil A Nummer 1 gleichwohl Grundanforderungen an Bauwerke enthält und die dort aufgeführten Grundanforderungen an Bauwerke, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung geltenden Anforderungen an Bauwerke widerspiegeln, wie sie in den mitgliedstaatlichen Bauwerksvorschriften geregelt sind, und dass sie sich aus diesen nationalen Vorschriften ableiten. Weiterhin sollte in dem Erwägungsgrund klargestellt werden, dass die Grundanforderungen an Bauwerke in Anhang I Teil A Nummer 1 der vorgeschlagenen Verordnung die technisch erforderlichen Verbindungen zu den Bauprodukten herstellen und als Grundlage für die Erteilung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen zur Erstellung von Normen für Bauprodukte sowie für die Ausarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und von delegierten Rechtsakten nach Artikel 34 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags dienen.

15. Als neuen Gegenstand der Bauproduktenverordnung schlägt die Kommission die Festlegung von harmonisierten Regeln für die direkte Montage von Bauprodukten vor. Diese Regelung untergräbt die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten. Die Festlegung von Anforderungen und Bestimmungen über die Montage, das heißt den Einbau eines Bauprodukts in das Bauwerk, liegt – wie zuvor ausgeführt – in der Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Montage eines Bauprodukts leitet sich in der Regel aus einem Bemessungs-/Bauregelwerk der Mitgliedstaaten her.

Aus diesem Grunde bittet der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich, sich für eine Streichung der "direkten Montage von Bauprodukten" aus dem Verordnungsvorschlag einzusetzen.

16. Als besonders problematisch betrachtet der Bundesrat die Ausweitung der Bauproduktenverordnung auf die Festlegung von Funktionsanforderungen an Bauprodukte nach Anhang I Teil B (Artikel 1 Buchstabe b) und von Produktinformationsanforderungen nach Anhang I Teil D. Letztere werden zwar nicht direkt in Artikel 1 aufgeführt, jedoch über Artikel 5 indirekt Gegenstand des Verordnungsvorschlags (siehe dazu näher unten zu Artikel 5). Die in Anhang I Teil B aufgeführten Festlegungen zur Installation beziehungsweise zum Einbau von Bauprodukten in Bauwerken unterliegen der Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht der EU. Auch regelmäßige Inspektionen eingebauter Produkte sind Gegenstand bauordnungsrechtlicher Vorgaben, deren Bestim-

mung in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt. Im Übrigen erscheint der Anhang I Teil B aus technischer Sicht überflüssig und nicht zielführend. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Festlegungen zu Werkstoffen, chemischen Zusammensetzungen, Abmessungen und Formen der Produkte.

Der Bundesrat bittet demzufolge die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Anhang I Teil B nicht Gegenstand der Bauproduktenverordnung wird.

17. Überdies wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasste Bauprodukte erforderlichenfalls mithilfe weiterer Merkmale, wie Material, Geometrie und Formate, eindeutig definiert werden können, etwa im Rahmen von Artikel 4 des Verordnungsvorschlags.
18. Ein weiterer kritischer Punkt ergibt sich daraus, dass Artikel 1 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I Teil C des Verordnungsvorschlags Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte festlegt und näher bestimmt. Die Einfügung von allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen in die Bauproduktenverordnung ist neu. Die Regulierung der allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen in dem Verordnungsvorschlag orientiert sich an den Grundsätzen des sogenannten New Approach. Diese Grundsätze stehen konträr zu dem Konzept der bauwerksbezogenen Harmonisierung von wesentlichen Merkmalen von Bauprodukten. Der Erwägungsgrund 19 des Verordnungsvorschlags steht hierbei nur stellvertretend für die Vermischung zweier entgegengesetzter Konzepte im gesamten Verordnungsvorschlag, die zu erheblichen Verständnisproblemen führen werden.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, alle Vorschriften über Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit, nebst Anhang I Teil C Nummer 1, aus dem Verordnungsvorschlag zu streichen.

Sollte diese Option nicht mehrheitsfähig sein, so regt der Bundesrat hilfsweise an, dass die Bundesregierung sich dafür einsetzen möge, die gesetzlichen Bestimmungen über Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit nicht mit den bauwerksbezogenen Harmonisierungsregeln für Bauprodukte zu vermischen, sondern hierfür ein klar abgegrenztes eigenständiges Kapitel vorzusehen. Dabei sollten dann die Anforderungen nicht über das hinausgehen, was nach dem allgemeinen Produktsicherheitsrecht der EU vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere für die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung. Beides

ist nach EU-Recht für die allgemeine Produktsicherheit weder bisher noch in dem Vorschlag für eine neue Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (COM (2021) 346 final) vorgesehen, sodass die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden sollten.

19. Die verschiedenen neu vorgesehenen (direkt geltenden) Produktanforderungen erstrecken sich nicht nur auf die bislang nach den Verfahren der Bauproduktenverordnung harmonisierten Bauprodukte, sondern auch auf alle nicht harmonisierten Bauprodukte. Dabei gelten die Informationsanforderungen (Anhang I Teil D) unmittelbar und stets für harmonisierte und nicht harmonisierte Bauprodukte. Die weiteren Anforderungen nach Anhang I Teil B und C gelten wiederum (erst), sobald die Kommission entsprechende Festlegungen durch delegierte Rechtsakte für bestimmte Produktfamilien und -kategorien getroffen hat, hier aber auch für harmonisierte und nicht harmonisierte Bauprodukte gleichermaßen. Es würde somit für nicht harmonisierte Bauprodukte zu parallelen (zulässigen) nationalen Zeichen und einer (neuen) CE-Kennzeichnung für die neuen direkten Produktanforderungen kommen, was für die am Bau Beteiligten in der Praxis Irritationen hervorrufen dürfte, zumal das geltende und geplante allgemeine Produktsicherheitsrecht der Union weder eine Konformitätserklärung noch eine CE-Kennzeichnung vorsehen. Es werden daher auch erhebliche Sicherheitsbedenken gesehen, da "diese CE-Kennzeichnung" bauwerksbezogene Leistungsangaben suggeriert, die sie aber nicht beinhaltet.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher auch vor diesem Hintergrund, sich für eine Streichung der allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen (Anhang I Teil C Nummer 1), der Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung von Produkten (Anhang I Teil B) sowie der Produktinformationsanforderungen (Anhang I Teil D) einzusetzen. Sollte diese Option nicht mehrheitsfähig sein, so regt der Bundesrat hilfsweise an, dass die Bundesregierung sich dafür einsetzen möge, die gesetzlichen Bestimmungen über Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit nicht mit den bauwerksbezogenen Harmonisierungsregeln für Bauprodukte zu vermischen (siehe oben).

Zu Artikel 2

20. Aus Sicht des Bundesrates ist der Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags an den folgenden Stellen zu weit gefasst, sodass hierfür Korrekturen angeregt werden:

21. Über Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 4 soll der 3D-Druck in Gänze (3D-Datensätze, Werkstoffe, deren Verwendungszweck der 3D-Druck von Bauprodukten ist, sowie 3D-Druckdienstleistungen im Zusammenhang mit Bauprodukten) den Regeln des Verordnungsvorschlags unterliegen; dies wird aus mehreren Gründen kritisch gesehen: Für Datensätze und Halbzeuge (Pulver und/oder Blöcke) kann keine Leistungserklärung erstellt werden, mit der die Mitgliedstaaten die notwendig zu erklärenden Leistungen zur Funktion des gedruckten Bauprodukts im Bauwerk festlegen könnten. Software ist kein Bauprodukt; Halbzeugnisse dienen nur zur Erzeugung von Bauprodukten. Zudem besteht auch keine Notwendigkeit einer spezialgesetzlichen Regelung zum 3D-Druck, da dieser zwar eine moderne, aber letztlich doch "normale" Fertigungsmethode darstellt. Anforderungen sollten auch hier, unabhängig von der Fertigungsmethode, nur an die Bauprodukte selbst gestellt werden. Die Normung von Halbzeugen und Prozessen passt dementsprechend nicht in die Systematik zur Harmonisierung von Bauprodukten. Dasselbe gilt für die Dienstleistungen für den 3D-Druck. Die Anforderungen würden die Nutzung durch 3D-Druck hergestellter Bauprodukte nur unnötig schwerfällig und kompliziert machen.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b und in Absatz 4 sowie an allen weiteren Stellen des Verordnungsvorschlags, an denen der 3D-Druck erwähnt ist, dieser konsequent gestrichen wird.

22. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags eröffnet den Anwendungsbereich für Bauprodukte, die auf der Baustelle hergestellt werden. Allerdings darf aus Sicht des Bundesrates die Baustellenfertigung mangels Binnenmarktrelevanz und fehlendem grenzüberschreitenden Warenverkehr nicht von der Bauproduktenverordnung erfasst werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung folglich darum, darauf hinzuwirken, dass die Baustellenfertigung aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen wird.

23. Bausätze beziehungsweise Module, welche in sich vollständige bauliche Anlagen oder Teile davon sind und für deren Herstellung Bemessungsvorgaben in die Norm aufgenommen werden müssen, sollten nicht Gegenstand der Harmonisierung sein (zum Beispiel komplette Häuser). Hier kommt es immer wieder zu Konflikten mit der gesetzgeberischen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Festlegung der technischen Baubestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken. Entsprechend sind die auf EU-Ebene entwickelten Eurocodes auch freiwilliger Natur.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich in den Verordnungsverhandlungen einerseits für eine Streichung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g einzusetzen und andererseits darauf hinzuwirken, dass Erwägungsgründe in der kommenden Verordnung Eingang finden, die klarstellen, dass Planung und Bemessung am konkreten Bauwerk in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, dass Bausätze, welche in sich vollständige bauliche Anlagen oder Teile davon sind und für deren Herstellung Bemessungsvorgaben in die harmonisierte Norm aufgenommen werden müssten, nicht Gegenstand der Harmonisierung nach dieser Verordnung sind und dass vorgefertigte Teile baulicher Anlagen, deren Herstellung regelmäßig erst einer Planung und Bemessung am konkreten Bauwerk bedarf, nicht der Harmonisierung unterliegen.

24. Manche Produkte eignen sich nicht für eine Harmonisierung, weil das Konzept der Fachsprache für sie ungeeignet ist. Dies gilt beispielsweise für Produkte, deren Eigenschaften nicht unabhängig von der konkreten Einbausituation ermittelt werden können. Insofern bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, sich für die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 2 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags auszusprechen, nach der die Verordnung
- a) nicht für Bauprodukte mit wesentlichen Merkmalen gilt, welche sich erst in der konkreten Einbausituation am Bauwerk ermitteln lassen, und auch
 - b) nicht für Bauprodukte gilt, die erst nach den Regeln am Einbauort bemessen und dimensioniert werden können und bei denen diese Bemessung auf Eigenschaften der Vorprodukte basiert (zum Beispiel Betonfertigteile).

25. Die Nichtserienfertigung und handwerkliche Fertigung von Bauprodukten sollte mangels Binnenmarktrelevanz nicht zwingend von der Bauproduktenverordnung erfasst sein.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den Verhandlungen auf die Aufnahme einer Regelung hinzuwirken, die eine freiwillige Anwendung der Verordnung für die Nichtserienfertigung und handwerkliche Fertigung vorsieht.

Zu Artikel 3

26. Von herausgehobener Bedeutung für den Bundesrat sind die Bestimmungen zu der sogenannten harmonisierten Zone, die zwar im Kern begrüßt wird, jedoch in der Ausformulierung und Ausgestaltung über das gewünschte Ziel weit hinauschießt. In Artikel 3 Nummer 38 des Verordnungsvorschlags wird die harmonisierte Zone definiert und in Artikel 7 des Verordnungsvorschlags werden die Rechtswirkungen der harmonisierten Zone festgelegt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung eindringlich, sich in den Verhandlungen dafür einzusetzen, die Definition der harmonisierten Zone auf harmonisierte technische Spezifikationen nach Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags und delegierte Rechtsakte nach Artikel 34 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags sowie auf die von diesen harmonisierten technischen Spezifikationen und diesen delegierten Rechtsakten abgedeckten/erfassten Aspekte zu beschränken.

Zur näheren Begründung und zu weitergehenden Ausführungen zur harmonisierten Zone (siehe unten zu Artikel 7).

Der Bundesrat spricht sich im Übrigen gegen die Ausweitung der Definition des Bauprodukts (zum Beispiel hinsichtlich der Gebrauchsanweisung und der Verpackung) aus.

Zu Artikel 4

27. Artikel 4 des Verordnungsvorschlags trifft Regelungen zu den wesentlichen Merkmalen von Bauprodukten. Er ist in verschiedener Hinsicht für die Mitgliedstaaten und die Normung von herausgehobener Bedeutung und bedarf daher verschiedener grundlegender Anpassungen.

28. Neben den wesentlichen Merkmalen von Bauprodukten entscheidet der Geltungsbereich einer Norm maßgeblich darüber, welche Produkte von einer Norm erfasst sind. Er darf nicht weiterreichen, als die bestehende technische Erfahrung zum Zeitpunkt der Normung reicht. Der Geltungsbereich einer Norm muss daher spezifisch festgelegt und eindeutig bestimmt sein.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine entsprechende Ergänzung in Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags (der Geltungsbereich der harmonisierten technischen Spezifikation für ein Bauprodukt muss spezifisch festgelegt und eindeutig bestimmbar sein) sowie im Titel der Norm (wesentliche Merkmale und spezifische Verwendungszwecke) hinzuwirken.

29. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I Teil A Nummer 1 Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen gegeben. Die sich wechselseitig beeinflussenden Gesetzgebungsebenen (Mitgliedstaaten Bauwerksanforderungen, EU-Binnenmarkt) sind nur ausgewiesenen Experten auf dem Gebiet geläufig. Um Missverständnissen vorzubeugen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für ein klares Verständnis von dieser Vorschrift zu sorgen, wozu ein Erwägungsgrund in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen werden soll, der klarstellen möge, dass aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs von Bauprodukt und Bauwerk die Produktregeln des Binnenmarkts mit den Bauwerksbestimmungen der Mitgliedstaaten korrespondieren müssen und dass in diesem Sinne die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt werden.

30. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass mit Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags bei der Festlegung der wesentlichen Merkmale von Produkten in Normen den regulatorischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Im Gegensatz dazu steht jedoch zum Beispiel der Artikel 7 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags, der lediglich vorsieht, dass die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten wesentlichen Merkmale "so weit wie möglich" abgedeckt werden. Mit der Formulierung in Artikel 7 Absatz 3 wird indirekt die Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten untergraben.

An dieser Stelle – und im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 10. April 2019 in der Rechtssache T-229/17 – bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den Verhandlungen für weitere Klarstellungen im Verordnungsvorschlag zu sorgen: Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Erstellung oder Überarbeitung eines Normungsmandats durch die Kommission die gemäß ihren Bauwerksbestimmungen für einen bestimmten Verwendungszweck eines Bauprodukts geforderten wesentlichen Merkmale der Kommission mitteilen und die Kommission sollte alle von den Mitgliedstaaten mitgeteilten wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke vollständig in den Normungsauftrag aufnehmen. Technische Anforderungen auch von nur einem Mitgliedstaat müssen in Normen abbildbar sein. Sie dürfen insbesondere nicht von Drittstaaten blockiert werden. Dies dient auch dazu, einen "Wettbewerb der geringsten Anforderungen" zu verhindern.

31. In Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags kann es sich zudem nicht um die Grundanforderungen an Bauwerke aus Anhang I Teil A Nummer 1 handeln, denn diese sind nicht verpflichtend, sondern ausschließlich um solche, die sich aus den regulatorischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten ergeben.

Aus diesem Grund sieht der Bundesrat hier einen Präzisierungsbedarf und regt deshalb an, dass sich im Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags die wesentlichen Merkmale der Produkte gemäß Absatz 1 aus den regulatorischen Erfordernissen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke oder aus Anhang I Teil A Nummer 2 ergeben.

32. Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags trägt den Besonderheiten des Bausektors im Normungsprozess im Übrigen nicht genügend Rechnung. Aufgrund der bei den Mitgliedstaaten verbliebenen Gesetzgebungszuständigkeit für die Festlegung von Baubestimmungen und die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit von Bauwerken, die sich letztlich aus harmonisierten Bauprodukten zusammensetzen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich darum, auf die Aufnahme spezialgesetzlicher Regelungen zu Mitwirkungsrechten und -pflichten der Mitgliedstaaten bei der Erstellung von Normungsaufträgen, der Erstellung von Normen und deren Einführung sowie den Festlegungen über die Fertigungskontrolle von Produkten hinzuwirken. Dies könnte durch die Einrichtung eines Kontrollausschusses der Mitgliedstaaten, eine Beschlussfassung in dem Kontrollausschuss über Normungsaufträge

(wobei den technischen Anforderungen auch von nur einem Mitgliedstaat Rechnung getragen werden soll) sowie einklagbare und durchsetzbare Rechte für die Mitgliedstaaten unter Beachtung der bestehenden Kompetenzverteilung erreicht werden.

33. Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Verordnungsvorschlags verweist auf Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung. Die zuletzt genannte Vorschrift sieht neben der Befassung des Normungsausschusses explizit auch die Befassung von Ausschüssen vor, die durch entsprechende Rechtsvorschriften eingesetzt sind. Eine spezialgesetzliche Regelung in der Bauproduktenverordnung über die Einsetzung eines Ausschusses der Mitgliedstaaten und dessen Zuständigkeiten ist damit ohne weiteres möglich.

Flankierend hierzu bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf die Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds hinzuwirken, der klarstellt, dass in Anbetracht des verbindlichen Charakters harmonisierter Normen und der Tatsache, dass die Grenzen der technischen Spezifikationen in harmonisierten Normen durch den jeweiligen Normungsauftrag festgelegt werden, die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben müssen, wirksam in den Prozess der Ausarbeitung von Normungsaufträgen einbezogen zu werden.

34. Soweit Artikel 4 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 des Verordnungsvorschlags betroffen sind, so muss der Bundesrat aus der Erfahrung der letzten Jahre konstatieren, dass die von der Kommission angewandten Kriterien, die Grundlage für die Ablehnung von Fundstellenbekanntmachungen im EU-Amtsblatt sind, intransparent und nicht zufriedenstellend sind. In Folge des neuen Verordnungsvorschlags ist die europäische Normungsorganisation (CEN) auch weiterhin nicht in der Lage zu erkennen, nach welchen konkreten Kriterien die vorgelegten Normen geprüft werden und wie sie diese entsprechend ausarbeiten soll.

Um einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, den Normungsstillstand auf EU-Ebene aufzulösen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf die Aufnahme transparenter, rechtssicherer und verbindlicher Verfahrensvorschriften und Kriterien für die Erarbeitung und den Erlass von harmonisierten technischen Spezifikationen direkt in der Verordnung hinzuwirken.

Sollte dies nicht möglich sein, so bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass in der Verordnung eine Verpflichtung der Kommission geregelt wird, bis zu einem bestimmten Datum per delegierten Rechtsakt die

zuvor genannten Kriterien öffentlich bekannt zu machen. Die zuvor genannten Kriterien könnten auf dem Dokument "EC Guidelines hENs under CPR (as of 28/06/2018)" basieren, welches von der Kommission im Rahmen der „Joint Initiative on Standardisation“ inoffiziell vorgelegt worden ist.

35. Des Weiteren weist der Bundesrat darauf hin, dass im aktuellen Verordnungsvorschlag kein wirksames Instrument zur Intervention vorgesehen ist, wenn sich herausstellt, dass sich mit dem Ergebnis des Harmonisierungsprozesses die Bauwerkssicherheit im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten nicht gewährleisten lässt.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf die Aufnahme eines solchen Instruments zur Intervention hinzuwirken. Hierzu könnte der aktuelle Artikel 18 der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 weiterentwickelt werden.

36. Mit Artikel 4 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags hat die Kommission eine sogenannte "Fallback-Lösung" vorgesehen, nach der sie die Befugnis hat, delegierte Rechtsakte als Ersatz für eine harmonisierte Norm zu erlassen. Die gegenwärtige Fassung dieser Vorschrift lässt jedoch befürchten, dass die weiträumigen Handlungsbefugnisse der Kommission grundsätzlich das Potenzial dazu bieten, eine technische Parallel-Welt zur Normung zu etablieren.

Der Bundesrat spricht sich deshalb für eine Stärkung und gegen eine Schwächung der Normungsstrukturen aus. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Kommission über keine ausreichende technische Expertise verfügt, was zu technischen Regelungen führen würde, die praxisferner sind. Somit bleibt es offen, ob und in welchem Umfang die Kommission vorhat, die Befugnisse aus Artikel 4 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags zu nutzen. Auch ist es problematisch, dass in diesen Fällen keine "Mandate" vorgesehen sind und zudem unterschiedliche Interessen, wie in der Normung, nicht beachtet werden würden.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Punkte kann festgehalten werden, dass die von den Mitgliedstaaten gewünschte Lückenergänzung bereits hinreichend durch die Befugnis der Kommission, Normen durch delegierte Rechtsakte zu ändern, um eine Fundstellenbekanntmachung zu ermöglichen, nach Artikel 34 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags umgesetzt worden ist, sodass der Bundesrat die Bundesregierung bittet, für eine Streichung von Artikel 4 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags zu sorgen.

Sollte die Bundesregierung sich mit dieser Anregung in den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag nicht durchsetzen können, so bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass im Verordnungsvorschlag wenigstens Randbedingungen – zum Beispiel Festlegungen analog zu einem Normungsmandat, Mitbestimmung der Mitgliedstaaten - integriert werden, die eine effektive Mitwirkung der Mitgliedstaaten gewährleisten.

Zu Artikel 5

37. Der Bundesrat sieht den neuen Artikel 5 des Verordnungsvorschlags sehr kritisch, da durch ihn in unzulässiger Weise das nationale Bauordnungsrecht überschrieben werden kann.

Über Artikel 5 des Verordnungsvorschlags werden Produktinformationsanforderungen in Anhang I Teil D neu eingeführt. Diese Produktanforderungen gelten nach Artikel 5 Absatz 1 unmittelbar und sind stets und für alle Bauprodukte (also auch für die nicht harmonisierten) vor dem Inverkehrbringen zu erfüllen. Die Übereinstimmung mit den Produktanforderungen nach Anhang I Teil D ist vom Hersteller zu überprüfen und der Hersteller muss eine Konformitätserklärung nach Artikel 13 ausstellen. Das Produkt muss mit der CE-Kennzeichnung versehen werden (Artikel 16 Absatz 2). Nach Anhang I Teil D muss der Hersteller unter anderem Informationen über Verwendungsbedingungen (Nummer 1.2 Buchstabe c) und Vorschriften für die Installation beifügen, darunter Anweisungen für Montage, Installation und Anschluss, und auch gegebenenfalls Mittel zur Befestigung an anderen Produkten und Teilen von Bauwerken (Nummer 1.3. Buchstabe a Doppelbuchstabe ii oder auch zur Verträglichkeit und Integration in Systeme oder Bausätze. Des Weiteren werden Informationen zur Wartung sowie zum Rückbau und Abbruch baulicher Anlagen gefordert. Mit diesen Bestimmungen ist ein deutlicher Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Festlegung von Einbaubedingungen (Planung, Bemessung, Ausführung) verbunden, da diese Informationen des Herstellers so verstanden werden können und dazu führen, dass anderweitige Regelungen zur Planung, Bemessung und Ausführung mittels Technischer Baubestimmungen und allgemeiner Bauartengenehmigungen nicht mehr von den Mitgliedstaaten getroffen werden dürfen. Diverse weitere Informationen sind im Übrigen über die in dem Verordnungsvorschlag umfänglich ergänzte Leistungserklärung bereits abgedeckt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher eindringlich, sich für die Streichung der Anforderungen an die allgemeinen Produktinformationen nach Anhang I Teil D aus dem Verordnungsvorschlag einzusetzen. Soweit Anforderungen für den Transport (noch im Bereich des Warenverkehrs) betroffen sind, können und sollten diese in die Leistungserklärung integriert werden, verbunden mit einer entsprechenden Verpflichtung der Herstellerpflichten in Artikel 21 des Verordnungsvorschlags.

38. Wie bereits oben ausführlich zu Artikel 1 dargelegt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung zudem, auf die Streichung von Anhang I Teil B und Teil C, Nummer 1 hinzuwirken.

Zu Artikel 6

39. Der Überwachung der Bauprodukte fällt zur Gewährleistung der Sicherheit neben den eigentlichen Regelungen in den harmonisierten Normen eine entscheidende Bedeutung zu. Umso wichtiger ist es, dass die Festlegung der Bewertungs- und Prüfsysteme nach eindeutigen, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt. In Artikel 6 des Verordnungsvorschlags fehlen jedoch Auswahlkriterien für die Festlegung der Bewertungs- und Prüfsysteme gänzlich und könnten im Rahmen delegierter Rechtsakte somit zu intransparenten Festlegungen führen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, darauf hinzuwirken, dass Festlegungen über die erforderlichen Maßnahmen zur Fertigungskontrolle abhängig vom Verwendungszweck und auf der Grundlage eindeutiger, nachvollziehbarer und transparenter Kriterien erfolgen müssen. Dabei muss die mögliche Schadensfolge im Versagensfalle, die Empfindlichkeit auf die Leistungsfähigkeit bei leicht abweichenden Produktionsbedingungen, die Fehleranfälligkeit beim Herstellprozess und die Möglichkeit, Fertigungsfehler leicht zu erkennen, eine Rolle spielen (vergleiche hierzu auch den "decision tree").

Zu Artikel 7

40. Die Bestimmung einer harmonisierten Zone wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings schießt der Vorschlag der Kommission weit über das Ziel hinaus, denn die harmonisierte Zone ist umfassend und sehr unpräzise formuliert. Deshalb

bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag die nachfolgenden für den Bundesrat sehr grundlegenden Punkte zu verfolgen und auf die nachfolgend näher skizzierten Änderungen des Artikels 7 des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Eine harmonisierte Zone kann sich nur auf die Aspekte beschränken, die von dieser auch tatsächlich erfasst werden, das heißt in erster Linie auf die erfassten bauwerksbezogenen wesentlichen Merkmale und die zur Leistungsangabe notwendigen technische Bewertungsmethoden. Potenzielle (das heißt insbesondere zum Zeitpunkt einer Normerstellung unbekannte bautechnische) Anforderungen, wie Artikel 7 des Verordnungsvorschlags sie einschließt, blockieren dagegen technologische Innovationen und Entwicklungen. Eine harmonisierte Zone sollte sich dagegen für Entwicklungen öffnen, etwa für neue Produktleistungsanforderungen, die sich aus Klimaanforderungen ableiten und die in den Bauwerksbestimmungen der Mitgliedstaaten künftig zunehmend stärker Eingang finden werden. Diese Regelung greift in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ein, die das Niveau der Bauwerkssicherheit festlegen. Fallen alle potenziellen Anforderungen in die harmonisierte Zone, dann können die Mitgliedstaaten keine weiteren Festlegungen im Hinblick auf eine verwendungsabhängige Qualität von Bauprodukten mehr treffen.

Die damit korrespondierenden Auswirkungen der Teile B und D von Anhang I im Hinblick auf Installation und Verwendung wurden bereits zuvor erläutert (siehe oben zu Artikel 1 und zu Artikel 5 des Verordnungsvorschlags). Aspekte der allgemeinen Produktsicherheit sind per se vollharmonisiert und bedürfen daher keiner ausdrücklichen Beschreibung in Form einer harmonisierten Zone. Diese ist bauproduktenspezifisch. In diesem Zusammenhang sollte noch einmal betont werden, dass der Kern der Harmonisierung die "gemeinsame technische Fachsprache" ist, nach der die Methoden der Bewertung von Produktleistungen in Bezug auf wesentliche Merkmale harmonisiert werden.

Aus diesen Gründen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich einerseits dafür einzusetzen, dass Artikel 7 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags dahin gehend geändert wird, dass die potenziellen Anforderungen aus der harmonisierten Zone herausgenommen werden. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die harmonisierte Zone auf die Normen nach Artikel 4 Absatz 2 und die delegierten Rechtsakte nach Artikel 34 Absatz 4 sowie auf die von diesen Normen und diesen delegierten Rechtsakten erfassten Aspekte begrenzt wird.

41. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags darf ein Mitgliedstaat in seinen Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen nicht über die durch einen delegierten Rechtsakt festgelegten Schwellenwerte hinausgehen. Diese Bestimmung stellt einen Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Festlegung des Sicherheitsniveaus für Bauwerke dar, und es werden zudem bestimmte Einbausituationen damit ausgeschlossen.

Insofern bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, in den Verhandlungen eine Streichung der Wörter "über diese hinausgehen" in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags zu erreichen.

42. Er bittet die Bundesregierung außerdem, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Regelungen zu Pflichten der öffentlichen Hand, bei Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern sowie bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen unter bestimmten Voraussetzungen den Vorzug zu geben, weil diese im Vergleich umweltfreundlichere Eigenschaften aufweisen, erst dann verdrängt werden, wenn delegierte Rechtsakte entsprechende materielle Umwelanforderungen an Bauprodukte formulieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich in den Verhandlungen für die Klarstellung einzusetzen, dass das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers, das auch die gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten umfassen kann, durch die vorgeschlagene Verordnung nicht eingeengt werden soll.

43. Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 des Verordnungsvorschlags sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten wesentlichen Merkmale lediglich "so weit wie möglich" durch harmonisierte technische Spezifikationen abgedeckt werden. Erfolgt keine Berücksichtigung, dürfen die in einem Mitgliedstaat zur Gewährleistung der Bauwerkssicherheit notwendigen Produktleistungen damit für einen bestimmten Verwendungszweck prinzipiell durch Hersteller nicht mehr erklärt werden, da diese gleichwohl der harmonisierten Zone mit den verbundenen Verbotstatbeständen für die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags unterliegen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass in Artikel 7 Absatz 3 Satz 4 die Wörter "so weit wie möglich" durch einen Passus ersetzt werden, der klarstellt, dass den regulatorischen Er-

fordernissen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird (siehe hierzu und zur Aufnahme eines klarstellenden Erwägungsgrunds ausführlich bereits oben zu Artikel 4 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags).

44. Auch Artikel 7 Absatz 4 und 5 des Verordnungsvorschlags erscheint aus Sicht des Bundesrates praxisfern und schwerfällig und neuen Entwicklungen kann dadurch nicht ordnungsgemäß Rechnung getragen werden.

Die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten, auch in Gestalt der Notifizierung, wird unterstützt, allerdings bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass das Genehmigungsverfahren nach Artikel 7 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags gestrichen wird.

45. Insgesamt bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, sich für klarere Regelungen für den Fall noch nicht vollständiger Harmonisierung einzusetzen: Gegenstand, Reichweite und Folgen einer im Einzelfall nicht vollständigen Produktharmonisierung müssen rechtssicher definiert sein. Lücken (unter anderem fehlendes Produktmerkmal oder fehlendes Prüfverfahren) dürfen nicht dazu führen, dass eine im Mitgliedstaat zur Sicherstellung der Bauwerkssicherheit erforderliche verwendungsbezogene Produktleistung nicht erklärt werden darf. Erforderliche Produkteigenschaften, die in Bezug auf einen Verwendungszweck noch nicht vollständig harmonisiert sind, dürfen bis zu einer Harmonisierung national geregelt werden, um Regelungslücken zu vermeiden.

Zu Artikel 8

46. Neben der Bauproduktenverordnung wirken auch andere sekundärrechtliche harmonisierte Bereiche auf Bauprodukte ein. Die Anwendungsbereiche, Grenzen und das Verhältnis der EU-Sekundärrechtsakte untereinander sollten daher klargestellt werden, insbesondere wie sich die Harmonisierung von Bauprodukten zu anderen, auch auf Bauprodukte anzuwendende EU-Vorschriften verhält.
47. Der Bundesrat empfiehlt, zur Vermeidung von rechtlichen Abweichungen eine Überprüfung der Kohärenz mit anderen Rechtsakten vorzunehmen, wie unter anderem mit der Produktsicherheitsverordnung und der Marküberwachungsverordnung. Außerdem sollte der Ausgang weiterer Gesetzgebungsverfahren, wie

zum Beispiel der Überarbeitung der Ökodesign-Verordnung, berücksichtigt werden.

48. In Kollisionsregeln sollte unter anderem festgelegt werden, welche Konsequenzen für die Erarbeitung harmonisierter technischer Spezifikationen, für die Erklärung von Produktleistungen und für die nationalen Technischen Baubestimmungen daraus folgen. Nach Artikel 8 des Verordnungsvorschlags wird die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie die Bedingungen festlegt, unter denen mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Sekundärrechtsvorschriften der EU auch bestimmte Verpflichtungen der Bauproduktenverordnung als erfüllt gelten. Jedoch klärt der Verordnungsvorschlag (mit Ausnahme der Aufzugsrichtlinie in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) nicht das Verhältnis, die Überschneidungen und die Kollisionen zu beziehungsweise mit anderen Rechtsakten der EU, sondern verlagert die Grundsatzfragen vielmehr in die Zukunft mit zudem unklarem Inhalt.

Um diese Problematik zu lösen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, Kollisionsregeln unmittelbar in Artikel 8 des Verordnungsvorschlags für mindestens die folgenden Unionsrechtsvorschriften zu definieren: Ökodesign-Verordnung, REACH-Verordnung, CLP-Verordnung, Abfallrahmenrichtlinie, Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Produktsicherheitsrichtlinie beziehungsweise zukünftige -verordnung, Druckgeräte richtlinie und Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie. Insbesondere wird eine Klarstellung benötigt, ob eine Leistungsausweisung in Bezug auf die jeweiligen Vorschriften und die dort geregelten Eigenschaften gefordert wird. Zu guter Letzt wird darauf hingewiesen, dass die Eigenschaften in Bezug auf die Richtlinie 2013/59/Euratom (in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Umsetzungsrechtsakten) für die Bauprodukte dort abschließend geregelt sind. Sie sind daher aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung nach Artikel 2 Absatz 3 ganz auszuschließen.

Zu Kapitel II

Zu Artikel 11

49. Verbrauchende und die Bauwirtschaft prägende kleine und mittelständische Unternehmen und Handwerker sollten sich darauf verlassen dürfen, dass Bauprodukte stets einen eindeutigen Verwendungszweck ausgewiesen haben und alle zugehörigen in Bezug auf die mitgliedstaatlichen Bauwerksanforderungen relevanten Produktleistungen durch den Produkthersteller angegeben werden. Das hätte zudem den Vorteil, dass sich Bauprodukte sicher von sogenannten Scheinprodukten (siehe Artikel 31 des Verordnungsvorschlags) unterscheiden ließen und es dazu keiner Regelung bedürfte.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine Ergänzung von Artikel 11 des Verordnungsvorschlags dahin gehend einzusetzen, dass klare Festlegungen zu den auszuweisenden Bauproduktleistungen getroffen werden. Insbesondere muss die Leistungserklärung von Bauprodukten immer auch einen spezifischen und eindeutigen Verwendungszweck enthalten. Der Hersteller ist dabei frei, den Verwendungszweck festzulegen. Soweit kein Verwendungszweck angegeben ist, gilt der gesamte Anwendungsbereich der zugrundeliegenden Norm. Zudem muss die aus der Harmonisierung resultierende Erklärung/Deklaration zu einem Bauprodukt für den Markteintritt im Zielmitgliedstaat alle erforderlichen Angaben für den ausgewiesenen Verwendungszweck enthalten.

Zu Kapitel III

50. Der Bundesrat stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursacht, wie zum Beispiel die Regelung zur Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 19 Absatz 3, die alle Wirtschaftsakteure adressiert. Insbesondere für Händler-KMU sollten daher Ausnahmen beziehungsweise Bagatellgrenzen geschaffen werden, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.
51. Der Bundesrat bittet die Kommission, eine klarere, systematischere und verständlichere Darstellung der Pflichten, die dem einzelnen Wirtschaftsakteur nach der Verordnung obliegen sollen, anzustreben. So würde etwa den Händler

aufgrund des derzeitigen Wortlauts der Vorschrift des Artikels 25 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 auch eine Verantwortung für die Konformität der Produkte treffen, was aufgrund der Fachkompetenz nur dem Hersteller obliegen dürfte. Diese Rechtsunsicherheit betrifft auch Artikel 27. Der Verordnungsvorschlag enthält insoweit keine hinreichend vollziehbaren Vorgaben und könnte daher zu Unsicherheiten bei den Wirtschaftsakteuren und den Behörden führen.

52. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, Pflichten, die Händler zu erfüllen haben, auf Informationspflichten und die Pflicht zu begrenzen, in Stichproben die Dokumentation und Kennzeichnung zu prüfen, ohne dass die Richtigkeit der Dokumentation und Kennzeichnung zu prüfen ist. Dies würde erheblich dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
53. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die in dem Verordnungsvorschlag verwendeten Rechtsbegriffe des „Online-Verkäufers“ und „Händlers“ genauer zu definieren. Nach dem derzeitigen Wortlaut würde unter dem Begriff „Online-Verkäufer“ auch jedes nicht gewerbsmäßige Handeln erfasst werden. Dadurch wären sämtliche Privatpersonen erfasst, die nur einmalig Verkäufe tätigen.

Zu Kapitel IV – Normen für Bauprodukte und Europäische Bewertungsdokumente

54. Die Verordnungsvorschläge zu den Normen für Bauprodukte und den Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) werden grundsätzlich begrüßt. Der Bundesrat unterstützt insbesondere die Befugnis der Kommission nach Artikel 34 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags, Fundstellenbekanntmachungen von Normen zu ermöglichen (Behebung des aktuellen "Normungsstillstands"). Allerdings sieht der Bundesrat auch einige Punkte, an denen Verbesserungsbedarf besteht.
55. Nach Artikel 34 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags bewertet die Kommission die Übereinstimmung von Normen mit dem Normungsauftrag und veröffentlicht deren Fundstelle, sofern die Norm akzeptiert wird. Jedoch ist nicht klar ausgedrückt, dass Normen regelmäßig dann zu akzeptieren sind, wenn die Übereinstimmung mit dem Normungsauftrag und den einschlägigen Rechtsvorschriften gegeben ist.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Umformulierung von Artikel 34 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags hinzuwirken, die klarstellt, dass die Kommission die Übereinstimmung der von den europäischen Normungsorganisationen festgelegten Normen für Bauprodukte mit den einschlägigen Normungsaufträgen prüft. Ist die Übereinstimmung gemäß Satz 1 gegeben, sollte klargestellt werden, dass die Kommission die Fundstelle der Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission davon abweichend auch Normen akzeptieren kann, bei denen diese Übereinstimmung nicht vollständig gegeben ist, und die Fundstelle dieser Normen mit oder ohne Einschränkungen im Amtsblatt der EU veröffentlichen kann.

56. Aus Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags ergibt sich, dass kein EAD erarbeitet werden darf, wenn die Absicht besteht, eine harmonisierte Norm innerhalb der nächsten zwei Jahre anzunehmen (siehe auch analog Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags). Dies ist kritisch zu sehen, denn erstens bedeuten zwei Jahre gegebenenfalls für einen Hersteller einen (zu) langen Zeitraum und zweitens kann eine zum Zeitpunkt dieser Entscheidung gegebene Absicht keine Grundlage sein, einem Hersteller den Weg zur Leistungserklärung über ein EAD und eine Europäische Technische Bewertung (ETA) zu verweigern, da es gegebenenfalls gar nicht zu einer harmonisierten Norm kommt.

Aus diesen Gründen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für eine Streichung von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags zu sorgen.

Sollte dies nicht möglich sein, so bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, in den Verhandlungen zu erreichen, dass eine Umformulierung in Artikel 35 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags dergestalt erfolgt, dass klargestellt werden sollte, dass der maßgebliche Zeitpunkt derjenige ist, wenn eine von den europäischen Normungsorganisationen entwickelte harmonisierte Norm bei der Kommission zur Prüfung vorliegt.

57. Unter den in Artikel 35 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags aufgeführten Voraussetzungen fehlt die Fallkonstellation, dass eine harmonisierte technische Spezifikation oder ein delegierter Rechtsakt ein bestimmtes wesentliches

Merkmal nicht behandelt. Diese Fallkonstellation ist mit der geltenden Bauproduktenverordnung gegeben und wird häufig in Anspruch genommen.

Insofern bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für die Aufnahme einer weiteren Auflistung in Artikel 35 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags einzusetzen, die die Möglichkeit für die Erstellung eines EAD berücksichtigt, wenn ein bestimmtes wesentliches Merkmal in einer harmonisierten Spezifikation oder einem delegierten Rechtsakt fehlt.

58. Was die Finanzierung der Erarbeitung eines EAD anbelangt, so sieht der neue Artikel 36 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags vor, dass die Technische Bewertungsstelle (TAB) zusammen mit der EOTA (Europäische Organisation Technischer Bewertungsstellen) alle Kosten für die Erstellung von EADs tragen soll, wenn diese Erarbeitung nicht von der Kommission beauftragt worden ist. Das hieße, dass der Normalfall, nämlich die Initiierung eines EAD durch einen Hersteller aufgrund eines Antrags auf Ausstellung einer ETA, von der Kommission nicht mehr unterstützt werden würde, was letztlich zu Mehrkosten für die Länder führte.

Der Bundesrat plädiert daher ausdrücklich für die Beibehaltung des bisherigen Kostenbeteiligungsmodells. Er bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass Artikel 36 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags so geändert wird, dass die Kommissionsdienste sich, wie bisher, auch in den Fällen, in denen ein Hersteller den Anstoß dafür gegeben hat, an der Finanzierung der Arbeit in der EOTA und der Erarbeitung von EADs beteiligen.

59. Artikel 42 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags sieht die Ausstellung von ETAs erst nach Bekanntmachung des zugrundeliegenden EADs im Amtsblatt der EU vor. Hinsichtlich des Verfahrens bis zur Bekanntmachung im Amtsblatt der EU enthält der Entwurf keine geänderten Regeln im Vergleich zur aktuellen Verordnung. Es ist also zu erwarten, dass der (derzeit sehr lange) Zeitraum zwischen inhaltlicher Fertigstellung eines EAD durch die EOTA bis zu seiner Bekanntmachung im Amtsblatt durch die Kommission sich gegenüber der aktuellen Situation nicht ändern wird. Nach der geltenden Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 können in diesem Zeitraum bereits ETAs ausgestellt werden (mindestens eine muss sogar vor der Bekanntmachung des EAD ausgestellt worden sein), wovon immerhin die Hersteller, die keine notifizierte Stelle einzuschalten haben, profitieren.

Aus Sicht des Bundesrates muss die erste Priorität im Zusammenhang mit dem Prozess bis zur Bekanntmachung eines EADs im Amtsblatt daher ein klarer Zeitplan sein, der die Kommission bindet. Darüber hinaus sollte weiterhin die Möglichkeit gegeben sein, nach erfolgter Abstimmung des EADs in der EOTA und mit der Kommission (siehe Anhang III Nummer 8), bereits ETAs auszustellen. Um dies zu fördern, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag sich dafür einzusetzen, eine "Verschweigens-Regelung" anzuregen (bei Nichteinhaltung einer Frist zur Veröffentlichung durch die Kommission besteht die Möglichkeit zur Ausstellung von ETAs und, sofern erforderlich, auch zur Notifizierung von Stellen).

60. Des Weiteren ist ein Augenmerk auf Anhang IV des Verordnungsvorschlags zu richten: Da die Nummerierung der EADs als auch die Aktenführung der EOTA auf der bisherigen Nummerierung (Bereichscodes) basieren, würde die vorgesehene Neu-Nummerierung im Anhang IV (vorgenommen aufgrund von entfallenen Produktbereichen) zu erheblichen Irritationen und unnötigem bürokratischen Aufwand führen.

Um dem vorzubeugen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die bisherige Zuordnung der Bereichscodes zu den Produktbereichen beibehalten wird und dass im Verordnungsvorschlag nicht mehr enthaltene Produktbereiche der Bereichscodes leer gelassen werden.

Zu Kapitel V - Technische Bewertungsstellen

61. Artikel 46 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags sieht vor, dass jede TAB mit 2 Prozent ihres Jahreshaushalts oder -umsatzes die EOTA unterstützen muss. Da der Haushalt und Umsatz der von den Mitgliedstaaten benannten Stellen auch andere Einnahmen umfassen kann, was beim DIBt der Fall ist, würde die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Regelung für die Länder erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich für den Erhalt der bisherigen Finanzierungsregelung einzusetzen; hilfsweise wäre zumindest klarzustellen, dass die Bezugsgröße nach Artikel 46 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags nur die Einnahmen einer TAB im Zusammenhang mit EOTA-Aktivitäten sein können.

62. Artikel 46 Absatz 6 des Verordnungsvorschlags macht die Unterstützung der Kommission zudem von einer gerechten geografischen Verteilung der TABs abhängig. Da die Mitgliedstaaten die TABs in ihrem Hoheitsgebiet benennen, bestehen keine Einflussmöglichkeiten durch die EOTA auf die geographische Verteilung der TABs.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf eine Streichung der Vorschrift hinzuwirken.

Zu Kapitel VI – Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen, Anhang V

63. Der Verordnungsvorschlag geht davon aus, dass es einen bemerkenswerten Prozentsatz von Notifizierungen gebe, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen beruhen, weitverbreitete mangelhafte Praktiken der Akkreditierungsstellen bestehen und es systematische Nichtkonformitäten seitens notifizierter Stellen oder Hersteller gebe (vergleiche Erwägungsgrund 65). Hierbei handelt es sich um Behauptungen, ohne diese mit Tatsachen zu belegen. Um diesen vermeintlichen behaupteten Missständen zu begegnen, soll nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 87 zusätzliche Bewertungs- oder Prüfschritte in die in Anhang V aufgeführten Systeme aufzunehmen (vergleiche Artikel 6 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags), ohne dabei allerdings die Interessen der Mitgliedstaaten und der beteiligten Kreise in diesen Entscheidungsprozessen angemessen zu berücksichtigen.

In Hinblick auf die notifizierte Stellen ist im Verordnungsvorschlag des Weiteren vorgesehen, dass Mitarbeitende, die für Bewertungsentscheidungen zuständig sind, von der notifizierten Stelle nach dem nationalen Recht des notifizierenden Mitgliedstaats beschäftigt sein müssen. Dies würde zu Beeinträchtigungen von notifizierten Stellen mit mehreren Standorten in mehreren (Mitglied-) Staaten führen (vergleiche Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags). Gleiches gilt für die beabsichtigte Regelung, dass die Akkreditierungsurkunde sich nur auf die jeweilige Konformitätsbewertungsstelle beziehen darf, die ihre Notifizierung beantragt hat, und Kapazitäten oder Mitarbeitende von Mutter- oder Tochterunternehmen darin nicht berücksichtigt werden dürfen (vergleiche Artikel 55 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags).

Zudem ermächtigt der Verordnungsvorschlag die Kommission, eine notifizierte Stelle nicht in das Verzeichnis der notifizierten Stellen nach Artikel 57 Absatz 2

des Verordnungsvorschlags aufzunehmen, wenn ihr bekannt ist oder sie Kenntnis davon erlangt, dass die betreffende Stelle die Anforderungen nach Artikel 50 nicht erfüllt, ohne zugleich auch angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten für die notifizierte Stellen vorzusehen (Artikel 56 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags).

Des Weiteren erhält die Kommission die Befugnis, bezüglich der Tätigkeit der notifizierenden Behörden detaillierte Festlegungen zur Mindestpersonalausstattung der notifizierenden Behörden zu treffen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten kritischen Aspekte bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass

- a) unsubstantiierte Behauptungen über mangelhafte Notifizierungen und Praktiken der Akkreditierungsstellen sowie über systematische Nichtkonformitäten seitens notifizierter Stellen aus den Erwägungsgründen gestrichen werden;
- b) die in Anhang V aufgeführten Systeme nicht ohne vorherige spezialgesetzlich ausgestaltete Mitwirkung der Mitgliedstaaten und Beteiligung der betroffenen Kreise geändert werden können;
- c) Rechtsschutzmöglichkeiten für die notifizierte Stellen aufgenommen werden, zum Beispiel wenn die Kommission aufgrund bloßer Kenntnis die notifizierte Stelle nicht in das Verzeichnis der notifizierte Stellen aufnimmt;
- d) ohne sachliche Gründe keine einschränkenden Vorgaben zum Regelungsgegenstand der Akkreditierungsurkunde und zum Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der notifizierte Stelle geregelt werden und
- e) die Befugnis, detaillierte Festlegungen zur Mindestpersonalausstattung der notifizierenden Behörden ohne Sachgründe treffen zu können, gestrichen wird.

Der Verordnungsvorschlag regelt im Anhang V für die Tätigkeit der notifizierte Stellen, dass unabhängig vom konkreten Produktionsprozess je nach Bewertungssystem von den Herstellern eine Mindestanzahl von Kontrollen und der zu überprüfenden Punkte einzuhalten ist und eine Ausstellung einer Bescheinigung von den notifizierte Stellen abgelehnt werden soll, wenn mehr als zwei Nichtkonformitäten oder eine besonders schwere Nichtkonformität festgestellt wurde. Sollte ein Hersteller die Anforderungen für eine entsprechende Bescheinigung nicht erfüllen, soll die notifizierte Stelle die

Ausstellung einer Bescheinigung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ablehnen oder die Bescheinigung zurückziehen und die Ausstellung einer neuen Bescheinigung frühestens nach einem Jahr gestatten (Anhang V Nummer 7 Buchstabe f).

Zudem plant der Verordnungsvorschlag ein neues System mit der Bezeichnung "System 3+" einzuführen, nach dem eine Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch die notifizierte Stelle durchgeführt werden soll, ohne konkrete Anforderungen zu nennen, nach denen die ökologische Nachhaltigkeit zu bewerten ist (vergleiche Anhang V Nummer 4). Unklar bleibt, ob mit der Einführung des "System 3+" eine Überprüfung, Validierung oder Zertifizierung eines Managementsystems bezweckt wird.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass

- a) die Regelung über das Bewertungssystem und mit den zufällig auszuwählenden Prüfkriterien, anhand derer Nichtkonformitäten von notifizierten Stellen festgestellt werden sollen, gestrichen wird und
- b) im neuen System "System 3+" objektive Kriterien eingeführt werden, nach denen den Herstellern und notifizierten Stellen eine Prüfung der ökologischen Nachhaltigkeit möglich ist.

Zu Kapitel VIII – Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren

64. Für die Belange der Marktüberwachungstätigkeiten und die daraus resultierenden Anforderungen an Wirtschaftsakteure und Behörden erscheinen Regelungen, die im Verordnungsvorschlag doppelt, ähnlich oder abweichend zur beziehungsweise von der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 aufgenommen sind, als nicht konsistent. Bereits jetzt sind Schwierigkeiten in der Anwendung und Abgrenzung absehbar. Dies hat Bedeutung auch vor dem Hintergrund, dass im vorliegenden Verordnungsvorschlag verordnungs- und richtlinienübergreifende Regelungen (beispielsweise Ökodesign, Produktsicherheit) enthalten sind, die auch der Marktüberwachungsverordnung unterliegen. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, sich in den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag für die im Folgenden näher beschriebenen Interessen der Marktüberwachung einzusetzen.

65. Sofern in Artikel 1 des Verordnungsvorschlags die direkte Montage von Bauprodukten nicht gestrichen werden sollte (siehe oben zu Artikel 1), würde dies die Verwendung auf der Baustelle betreffen. Die Marktüberwachungsbehörden haben jedoch bisher kein Betretungsrecht für Kontrollen von auf den Baustellen gelagerten Bauprodukten und dies wäre im Handelsrecht auch nicht vorgesehen, weil es die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Bauwerke und die Verwendung betrifft.

Insofern müsste nach Auffassung des Bundesrates klargestellt werden, ob den Marktüberwachungsbehörden ein Betretungsrecht gewährt werden soll. Außerdem müssten die dazugehörigen Bedingungen mit ausformuliert werden.

66. Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 (in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags sind insofern problematisch, als sich daraus Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure ergeben, die sich mit Bauprodukten oder deren Bauteilen oder mit Produkten befassen, die als Bauprodukte aufgefasst werden könnten, obwohl ihr Verwendungszweck vom Hersteller nicht als Bauprodukt definiert wurde. Hierbei stellt sich für die Marktüberwachungsbehörden die Frage, was damit gemeint ist und ob sie diese Produkte ebenfalls prüfen sollen.

Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, dass solche Produkte gar nicht erst der Verordnung unterliegen.

Nur falls die zu Artikel 11 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagene Änderung und eine Streichung der oben genannten Regelung nicht erreicht werden kann, müsste klargestellt und über Randbedingungen geregelt werden, wie Hersteller und zuständige Behörden mit Produkten ohne Verwendungszweck „Bauprodukt“ und ohne die erforderlichen Unterlagen umgehen sollen.

67. In Artikel 3 Nummer 9 des Verordnungsvorschlags wird eine Vielzahl von neuen Wirtschaftsakteuren geschaffen. Des Weiteren führt Artikel 3 des Verordnungsvorschlags weitergehende und zusätzliche Begriffsbestimmungen ein. Allerdings sind sie bereits teilweise in der Marktüberwachungsverordnung enthalten.

Doppelnennungen und auch große Abweichungen von den bereits bestehenden Regelungen sollten nach Auffassung des Bundesrates vermieden und der Marktüberwachungsverordnung sollte als Rahmenregelung der Vorrang gegeben werden.

68. Schwierigkeiten bereiten der Marktüberwachung die neuen Regelungen in Artikel 17 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Verordnungsvorschlags. Zum einen sind diese Produkte durch die Marktüberwachungsbehörden nicht kontrollierbar, weil diese Produkte nicht auf dem Markt sind, sondern im Bereich der Verwendung und damit im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegen.

Deshalb müssten nach Auffassung des Bundesrates Regelungen beziehungsweise eine Klarstellung zu den Aufgaben und Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden für diese Anwendungsfälle definiert werden. Zum anderen müsste geklärt werden, wie die Marktüberwachungsbehörden mit weiteren Zeichen und Piktogrammen umgehen sollen, die gemäß der Marktüberwachungsverordnung nicht zulässig sind. In diesem Zusammenhang sollten auch die Fragen beantwortet werden, auf welcher Rechtsgrundlage andere Piktogramme verwendet werden dürfen und wie die Unterscheidung der weiteren Kennzeichen „im Rahmen der harmonisierten Zone“ (vergleiche Artikel 18 Satz 1 des Verordnungsvorschlags) sein soll.

69. In Kapitel III des Verordnungsvorschlags werden Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure aufgeführt, die zum Teil bereits in den bestehenden Regelungen der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 zu finden sind. So ist beispielsweise fraglich, wie sich Artikel 20 des Verordnungsvorschlags zu Artikel 18 der Marktüberwachungsverordnung verhält.

Der Bundesrat sieht die dringende Notwendigkeit und bittet die Bundesregierung, die Artikel des Kapitels III des Verordnungsvorschlags mit den Artikeln 3 bis 5 und 18 der Marktüberwachungsverordnung abzugleichen und dabei die Adressierung der Behörden zu präzisieren.

70. Eine Differenzierung in „gewerbliche“ und „nicht gewerbliche“ Verwendung, wie sie durch Artikel 21 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags etabliert wird, erscheint dem Bundesrat nicht erforderlich und sollte daher gestrichen werden.

Hilfsweise bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass in den Erwägungsgründen erläutert wird, was die Hintergründe für diese Unterscheidung sind, und es wäre klarzustellen, welche Konsequenzen sich daraus für die zuständigen Behörden (beispielsweise Marktüberwachungsbehörden) ergeben.

71. In Artikel 27 des Verordnungsvorschlags werden unterschiedliche zuständige Behörden und auch wesentlich mehr Wirtschaftsakteure als in der Marktüberwachungsverordnung genannt. Dies führt zu praktischen Komplikationen und Missverständnissen in der Praxis – für Wirtschaftsakteure, aber auch für die jeweiligen Behörden selbst.

Deswegen bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, dass Doppelnennungen und auch große Abweichungen der Regelungen zu vermeiden sind und der Marktüberwachungsverordnung als Rahmenregelung Vorrang zu geben ist.

72. Ein weiterer Themenkomplex betrifft die Scheinprodukte, die in Artikel 31 des Verordnungsvorschlags genannt werden. Hier erscheint der Regelungsgehalt noch unklar.

Wenn die Leistungserklärung hinsichtlich des Verwendungszwecks eindeutig ist (siehe oben zu Artikel 11 des Verordnungsvorschlags), dann wäre diese Thematik obsolet und der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, entsprechende Regelungen zu streichen.

Nur falls diese zu Artikel 11 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagene Änderung und eine Streichung der oben genannten Regelung nicht erreicht werden können, möge die Bundesregierung klarstellen lassen – gegebenenfalls auch in den Erwägungsgründen – um welche Produkte es sich bei Artikel 31 des Verordnungsvorschlags handeln soll und wie die Marktüberwachungsbehörden in den Kontrollen damit umgehen sollen.

73. Durch Artikel 32 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags wird im Rahmen des Online-Warenhandels sowie anderer Fernabsatzformen in die bereits vorhandenen Regelungen der Marktüberwachungsverordnung und deren Durchführung gemäß nationalem Recht eingegriffen, weil dadurch eine neue zentrale Marktüberwachungsbehörde Kompetenzen erhält.

Insofern bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine Streichung von Artikel 32 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags einzusetzen.

74. Ein Beschwerdeportal gemäß Artikel 68 des Verordnungsvorschlags wird dem Grunde nach begrüßt. Wichtig wären dafür aber als Ergänzung noch Festlegungen von Mindestangaben, die eine Marktüberwachung sinnvoll ermöglichen würden. Dies könnten beispielsweise konkrete Angaben zum Markt beziehungsweise Handel, zum Produkt und zu den Nichtkonformitäten, die gesehen wurden, sein.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, sich für die zuvor genannte Änderung einzusetzen.

75. Die Artikel 69 und 70 des Verordnungsvorschlags enthalten verschiedene Zuweisungen zu den zuständigen Behörden.

Um Unklarheiten bei der Verwendung der Begrifflichkeiten vorzubeugen, bittet der Bundesrat – in Anlehnung an Marktüberwachungsbehörden (Verordnung (EU) 2019/1020) – die Bundesregierung, in diesen Vorschriften „die Marktüberwachungsbehörden“ allgemein zu nennen.

76. Zum Artikel 73 des Verordnungsvorschlags ist anzumerken, dass durch die Marktüberwachungsverordnung bereits zahlreiche Statistik- und Berichtspflichten bestehen, die in einzelnen Verordnungen nicht zusätzlich erweitert werden sollten. Sie bringen keine Vorteile für die Verbesserung der Durchführung der Marktüberwachung und stellen im Übrigen einen Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten dar.

77. Gemäß Artikel 73 Absatz 2 des Verordnungsvorschlages soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Minimum an personellen Ressourcen für die nationalen Marktüberwachungsbehörden festzulegen. Der Bundesrat sieht diese Befugnisübertragung auf die Kommission vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips kritisch.

78. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten ist in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Regelungen zur Marktüberwachung bei Bauprodukten ordnungsgemäß vollzogen werden. Während harmonisierte qualitative Regelungen der Kontroll-

tätigkeit eine binnenmarktkonforme Umsetzung stützen können, ginge eine Steuerung der Personalausstattung der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden über die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 114 AEUV für den Verordnungsvorschlag, eine Marktkonformität von Bauprodukten im europäischen Binnenmarkt herzustellen, hinaus.

79. Der Bundesrat wendet sich gegen eine Festlegung der personellen Ressourcen in den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene. Solche Vorgaben berücksichtigen nicht ausreichend die Verhältnisse vor Ort, die in den Mitgliedstaaten besser eingeschätzt werden können. Maßgeblich bei der Betrachtung wären unter anderem der Stand der Informationstechnik und die Zahl der notwendigen Kontrollen. Kenntnisse über diese Faktoren liegen auf der Ebene des Mitgliedstaates vor und können umgesetzt werden.
80. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die Kommission künftig jeglichen Eingriff in die nationale Behördenstruktur – wie mit der Festlegung eines Minimums an personellen Ressourcen – damit begründet, dass Mitgliedstaaten Unterschiede bei der Umsetzung europäischer Gesetzgebungsakte aufweisen. Damit gingen erhebliche Haushaltsrisiken für die Mitgliedstaaten einher.
81. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Befugnis zum Erlass eines delegierten Rechtsakts zur Festlegung personeller Ressourcen in den Mitgliedstaaten einen direkten Eingriff in die Haushaltsautonomie der Mitgliedstaaten darstellt, von dem in Deutschland in diesem speziellen Fall der Marktüberwachungsbehörden auch die Haushalte der Länder betroffen sind. Der Bundesrat lehnt wegen dieses Eingriffs in die Haushaltsautonomie der Länder die vorgeschlagene Regelung zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 73 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags ab.
82. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich in den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag für eine Streichung von Artikel 73 einzusetzen.
83. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich für eine Streichung von Artikel 75 des Verordnungsvorschlags (Kostenerhebung) einzusetzen, da die Kostenerhebung bereits in Artikel 15 in der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und deren nationalen Durchführungsvorschriften enthalten ist und eine Doppelung zu vermeiden ist.

Zu Kapitel XIV – Schlussbestimmungen

84. Bei den Schlussbestimmungen ist insbesondere auf Artikel 93 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags näher einzugehen. Demnach verlieren alle EADs, die mehr als ein Jahr vor Inkrafttreten der neuen Verordnung gültig geworden sind, nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Diese Regelung wird innerhalb eines vergleichweisen kurzen Zeitraums zu einer erheblichen Belastung sowohl der EOTA als auch der Kommission führen, da aktuell 317 EADs im Amtsblatt bekannt gemacht worden sind und insgesamt 575 für die Ausstellung von ETAs zur Verfügung stehen. Es gibt auch keine Begründung in der Sache für diese Regelung.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass diese Übergangsvorschrift gestrichen wird.